

Handels-Zeitung

für die

Gesamte Uhren-Industrie

Gold- und Silberwaren,
Musikwerke, Optik, Mechanik und Elektrotechnik.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben
von

Wilhelm Diebener in Leipzig.

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats. Wechselweiser Versand an alle selbständigen Uhrmacher und Vereine. Die ständige Zusendung der kleinen Ausgabe (ohne Beilagen) erfolgt gegen ein Abonnement von M. 1.— pro Quartal für Deutschland, 60 Kr. für Oesterreich; für das Ausland pro Jahr M. 6.—. Grosse Ausgabe (mit den Beilagen „Schmuck und Mode“ und „Die Uhr“) pro

Quartal M. 1.75 für Deutschland, fl. 1.05 für Oesterreich; für das Ausland pro Jahr M. 9.—. Inseratentell (ohne Text) pro Jahr M. 2.— für Deutschland. — Insertionspreis die 4gespaltene Nonpareillezeile 30 Pf. Bei Wiederholung wird Rabatt gegeben. Beilagen nach Übereinkunft, gefälligen Anfragen wolle man stets Muster beifügen. Arbeitsmarkt die viergespaltene Nonpareille-Zeile 20 Pfennig.

No. 8.

Leipzig, 15. April 1900.

VII. Jahrg.

Inhalt: Centralstelle „Die Uhr“. — Die Fürsorgepflicht der Uhrmacher für ihre Angestellten nach dem neuen Recht. — Das Entwerfen von Monogrammen (mit Abbildungen). — Die Längenuhren im neunzehnten Jahrhundert (Forts. u. Schluss). — Praktische Oelkanne (mit Abbildung). — Lehrlinge. — Wie behandle ich meine Uhr? — Für die Werkstatt: Neuer Werkhalter zum Regulieren von Regulateur- und Pendule-Werken (mit Abbildung). — Von der Pariser Weltausstellung. — Personalien und Geschäftsnachrichten. — Handwerk und Innung. — Fachschulwesen. — Handel und Verkehr. — Technisches. — Vermischtes. — Einbruchsdiebstähle etc. — Geschäftliche Mitteilungen. — Ausfuhrhandel. — Frage- und Antwortkasten. — Korrespondenzen. — Submissionen. — Silberkurs. — Konkurse und Insolvenzen. — Arbeitsmarkt. — Inserate.

Deutsche Uhrmacherschule.

Öffentliche Prüfung,
verbunden mit einer Ausstellung von Schülerarbeiten und Zeichnungen.

Am 27. April, Vormittag von 9—12 Uhr, findet die Prüfung, verbunden mit einer Ausstellung von Schülerarbeiten und Zeichnungen statt, wozu Freunde und Gönner der Schule hiermit ergebenst eingeladen werden.

Eröffnung des neuen Schuljahres.

Das neue (dreiundzwanzigste) Schuljahr beginnt

am 1. Mai.

Anmeldungen werden baldmöglichst erbeten.

Glashütte i. Sa.

R. LANGE,

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deutschen Uhrmacherschule.

Centralstelle „Die Uhr“.

Eine erfreuliche Meldung erhalten wir aus Baden, derzufolge die badische Regierung und zwar das Grossherzogl. Ministerium des Innern eine Massregel gegen den

Gutscheinhandel

getroffen hat.

Der „Südd. Reichskorr.“ meldet, dass in allen Fällen, in welchen Inhaber von Gutscheinen, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheines zu sein, ausserhalb des Wohnortes und ohne vorgängige Bestellung durch den Absatz von Coupons Warenbestellungen aufsuchen, gemäss § 148, Ziffer 7 der Gewerbeordnung strafend einzuschreiten

und gerichtliche Entscheidung herbeizuführen sei. Sollte der Inhaber eines Gutscheines allenfalls, statt durch den Absatz des Coupons nur Warenbestellungen aufzusuchen, die Ware selbst feilbieten, so käme bezüglich der vorzugsweise in Frage kommenden Taschenuhren die Bestimmung des § 56 der Gewerbeordnung in Anwendung, wonach Taschenuhren zwar nicht von dem Aufsuchen von Bestellungen, wohl aber von dem Feilbieten im Umherziehen ganz ausgeschlossen sind; ebenso käme gegebenen Falls in Betracht, dass gemäss § 42 a der Gewerbeordnung das Feilbieten von Taschenuhren auch bei dem sogenannten ambulanten Betrieb ausgeschlossen ist.

In Baden ist man also dem Beispiele der Schweiz gefolgt und hat den Vertrieb der Gutscheine unter die Bestimmung der sogen. Hausierparagraphen gestellt. Jeder, der einen Gutschein ausserhalb seines Wohnsitzes verkaufen will, muss erst einen Wandergewerbeschein lösen, andernfalls setzt er sich der Gefahr aus, wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung bestraft zu werden. Diese Massregel wird insofern sehr heilsam sein, als sie alle Jene, die sich Gutscheine kommen lassen und diese auswärts zu vertreiben suchen, künftig hiervon abhalten wird. Da die Gewerbeordnung für das ganze Reich gilt, so kann nach unserer Meinung nicht allein in Baden, sondern in allen Bundesstaaten gegen diese Art des Gutscheinvertriebs vorgegangen werden und bitten wir unsere Mitglieder, diesen Fingerzeig zu beachten und im gegebenen Falle gegen solche Personen Anzeige zu erstatten. Es wäre schon Gewinn, wenn hierdurch nur Misstrauen gegen das Gutscheinsystem im Publikum erweckt würde, sodass sich Jeder scheut, die Coupons zu kaufen.

In Oesterreich und zwar in Teschen, hat ein Goldwarenhändler Josef Stepina auch den Gutscheinhandel eingeführt, weshalb die dortigen Juweliere und Uhrmacher eine Anzeige beim Teschener Bezirksgerichte anstrebten, weil sie in dem System die Merkmale eines Glücksspiels zu finden glaubten.